



## Richtlinien für Senatoren / Senatorinnen

- § 1. Senatoren / Senatorinnen sind Personen, die das karnevalistische Brauchtum in besonderem Maße ideell und auf sonstige Weise unterstützen. Sie sind somit als Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung zu behandeln. Nach ihrer Ernennung tragen sie den Titel: Senator oder Senatorin der IGR. Als äußeres Zeichen tragen sie den Senatorenorden und sind berechtigt, sich auf eigene Kosten eine IG Kappe mit der Aufschrift „Senator / in“ anfertigen zu lassen.

Der derzeitige Spendenbeitrag beträgt 111,00 € und ist dem Konto der IGR gutzuschreiben. Über die Verwendung der Beträge entscheidet der Gesamtvorstand der IGR.

Grundgedanke der Spendenbeiträge ist die Förderung der Jugendarbeit innerhalb der IGR.

- § 2. Alle Senatoren und Senatorinnen bilden den Senat, an dessen Spitze der Senatspräsident oder die Senatspräsidentin steht. Es gibt eine/n Stellvertreter/in. Das Geschäftsjahr des Senates ist identisch mit dem Geschäftsjahr der IGR.
- § 3. Der Senatspräsident oder die Senatspräsidentin ist Mitglied des Gesamtvorstandes der IGR und hat volles Stimmrecht.
- § 4. Der Senatspräsident / die Senatspräsidentin sowie der/die Stellvertreter/in werden aus den eigenen Reihen gewählt. Es reicht jeweils die einfache Mehrheit. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Bei erneuter Kandidatur bzw. Nichtkandidatur ist dies dem geschäftsführenden Vorstand der IGR frühzeitig mitzuteilen.

- § 5. Neue/r Senator/in:

- a. Kann jeder werden, auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes der IGR.
- b. Kann jeder werden, auf Vorschlag des Senatspräsidenten/in.

Für beides gilt die Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- c. Die Ernennung und Ordensübergabe erfolgt immer auf der Proklamation bzw. Sessionseröffnung im November. Der Senatorenorden kann bei Saalveranstaltungen der IGR sichtbar getragen werden.

- § 6. Einladungen

Senatoren und Senatorinnen sind zu folgenden Veranstaltungen der IGR eingeladen:

- a. zur Proklamation / Sessionseröffnung
  - Freier Eintritt auch für den/die Partner/in inkl. Platzreservierung.
- b. zu einer Sitzung (wahlweise 1. oder 2. Sitzung)
  - Freier Eintritt auch für den/die Partner/in.
- c. zum Senatorenfrühstück

Senatoren/ Senatorinnen bekommen zusätzlich den Sessionsorden und den Pin der IGR. Diese werden im Rahmen des Senatorenfrühstückes überreicht. Zusammen mit dem Senatorenorden sollten diese bei allen Veranstaltungen sichtbar getragen werden.



## **§ 7. Abmeldung/ Austritt**

Eine Abmeldung als Senator/in ist jeder Zeit möglich, muss aber mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand IGR bzw. dem Senatspräsidenten / der Senatspräsidentin in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Bei gleichzeitiger Abmeldung aus der IGR, ist dies schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorab mitzuteilen.

**§ 8.** Bei einer Abmeldung / Austritt muss der Senatorenorden an die IGR zurückgegeben werden. Eine Übertragung an eine weitere Person (z.B. den/die Partner/in) ist nicht möglich.

## **§ 9. Jahreshauptversammlung**

Alle zwei Jahre findet eine Versammlung des Senates statt. Diese ist nach der Jahreshauptversammlung der IGR, jedoch vor der Proklamation bzw.

Sessionseröffnung abzuhalten. Zu dieser hat der Senatspräsident/ die Senatspräsidentin mindestens 14 Tage vorab schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung die Senatoren / Senatorinnen einzuladen.

Ordnungsgemäß einberufene Senatsversammlungen sind beschlussfähig.

Senatoren / Senatorinnen haben ein Vorschlagsrecht.

Der geschäftsführende Vorstand der IGR ist mit Sitz und Stimme zu diesen Versammlungen einzuladen.

Siersdorf, den 29.10.2023

